

ENTWURF DES MAGISTRATES

Gesetz vom

mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Art I

Das Gesetz vom 24. April 1970, LGBL. für Wien Nr. 17/1970, über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, wird geändert wie folgt:

1. Lit. c des § 3 hat zu lauten:

"c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBL. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 2. Behindertengesetznovelle, LGBL. für Wien Nr. 10/1975, des § 6 Ziff. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBL. Nr. 183/1947, in der Fassung der 25. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBL. Nr. 613/1977, und des § 1 Invalideneinstellungsge-
setz 1969, BGBL. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 96/1975."

2. Lit. g des § 3 hat zu lauten:

"g) Dienstverhältnisse während der Zeit, für die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBL. Nr. 76/1957, in der Fassung des Art I des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 342/1978, oder des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, in der Fassung des Art II des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 342/1978, und des Ausführungsgesetzes für das Land Wien, der Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsnovelle 1976, LGBL. für Wien Nr. 6/1977, ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die den Dienstnehmerinnen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Karenzurlaub gewährt wird."

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

"(2) Der Abgabepflichtige hat jeweils bis zum 10. Februar die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In diesen Erklärungen sind auch jene Dienstverhältnisse anzugeben, für die zufolge der Bestimmungen des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist."

4. Die Abs. 3 und 4 des § 6 entfallen; der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung "Abs. 3".

Art II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft; die Bestimmungen der Ziff. 2 des Art I sind auf die nach dem 31. Dezember 1978 entstehenden Abgabenschuldigkeiten anzuwenden.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird.

A) Allgemeines:

Die Novelle hat im wesentlichen eine Änderung der Bestimmungen über die Erklärungsfrist zum Gegenstand.

Die Einführung der generell jährlichen Erklärungsfrist soll sowohl den Arbeitsaufwand des Abgabepflichtigen als auch den Verwaltungsaufwand der Abgabenbehörde auf das mögliche Mindestmaß einschränken und nimmt vor allem auch auf die Möglichkeiten und Erfordernisse der Abgabenverrechnung durch elektronische Datenverarbeitung Rücksicht. Aus diesen Erwägungen soll auch die bisherige, in der Praxis jedoch kaum herangezogene Bestimmung über die Möglichkeit der Verkürzung sowohl der Erklärungs- als auch der Zahlungsfrist im Einzelfall ersatzlos entfallen.

Die sonstige Änderung dient der Anpassung an die im Gesetz angezogenen zwischenzeitlich jedoch novellierten Rechtsnormen.

B) zu den einzelnen Bestimmungen

zu Z. 1)

Hier wird auf die durch die entsprechenden Novellen zum Behindertengesetz, zum Opferfürsorgegesetz und zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 inzwischen eingetretenen Änderungen der angezogenen Bestimmungen dieser Gesetze Bedacht genommen; dabei entfällt gleichzeitig der Hinweis auf das seit 1. Juni 1970 nicht mehr dem Rechtsbestand angehörende Invalideneinstellungsgesetz 1953.

zu Z. 2)

Hier wird aus legislativen Erwägungen und in Angleichung an die durch Z. 1 vorgenommene Änderung der lit. c des § 3 der im bisherigen Gesetzentext nach der Zitierung des Mutterschutzgesetzes und des Landarbeitsgesetzes eingefügte Nachsatz "in der derzeit geltenden Fassung" durch die Anführung der Novellen, mit denen diese Rechtsvorschriften zuletzt geändert wurden, ersetzt. Weiters wird anstelle der bisherigen Formulierung "und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen, in den derzeit geltenden Fassungen", womit

die Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer zum Landarbeitsgesetz samt Novellen angesprochen wurden, die Wiener Landarbeitsordnung samt ihrer letzten Novelle zitiert.

Die Anführung der von den übrigen Bundesländern erlassenen Ausführungsgesetze samt zugehöriger Novellen erscheint dabei im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Dienstgeberabgabegesetzes als entbehrlich.

zu Z. 3)

Anstelle der bisher geltenden vierteljährlichen Erklärungspflicht mit Wahlmöglichkeit einer Jahreserklärung bis zu einem Abgabebetrag im Kalenderviertel von S 400,-- bzw. bis zu einem Jahresabgabebetrag von S 1.800,-- ist nunmehr generell die jährliche Erklärungsfrist normiert, der sonstige Text des Abs. 2 des § 6 wurde entsprechend angepaßt; eine dem bisherigen Gesetzeswortlaut analoge Bestimmung, wonach für ein Kalenderjahr dann keine Erklärung einzureichen ist, wenn auf Grund der Bestimmungen des § 3 keine Abgabenschuld entstanden ist, wurde jedoch aus programmtechnischen Erwägungen nicht mehr in den neuen Gesetzestext aufgenommen.

zu Z. 4)

Damit entfallen die in den bisherigen Abs. 3 und 4 des § 6 enthaltenen Sonderbestimmungen über die Möglichkeit der jährlichen Erklärungsfrist und die Möglichkeit der Abgabenbehörde zur Verkürzung der Erklärungs- und Zahlungsfrist im Einzelfall.